

Arztentlastende VersorgungsassistentInnen – Netz-EVA

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser **Anlage 5** ist der Einsatz von am Praxisnetz angestellten arztpraxisübergreifend tätigen entlastenden VersorgungsassistentInnen (Netz-EVA).
- (2) Die Netz-EVA sind bei einem im Hauptvertrag genannten Praxisnetzen oder bei einer Gesellschaft, an der das Praxisnetz beteiligt ist, angestellt.
- (3) Das Primat der ärztlichen Leistungserbringung bleibt bestehen. Die Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB V vom 17.03.2009 bzw. 01.10.2013 gelten entsprechend.

§ 2

Persönliche Anforderungen an die Netz-EVA

- (1) Die folgenden persönlichen Anforderungen an eine Netz-EVA sind vor Beginn des Einsatzes der Netz-EVA gegenüber der KVWL anzuzeigen:
 1. Grundqualifikation
 - a. Nichtärztliche Praxisassistentin (nach Fortbildungscurriculum „Entlastende Versorgungsassistentin“ (EVA) der KVNO, KVWL sowie der Ärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe) oder vergleichbare Ausbildung oder
 - b. Examinierter Krankenschwester oder Pflegefachkraft.
 2. Die Anerkennung anderer Grundqualifikationen ist nicht ausgeschlossen. Die Anerkennung ist abhängig vom einstimmigen Votum des Projektausschusses nach § 11 des Hauptvertrages.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Qualifikation stellt das Praxisnetz sicher, dass die Netz-EVA regelmäßig netzübergreifend Erfahrungen mit anderen an diesem Vertrag teilnehmenden arztpraxisübergreifend tätigen entlastenden Versorgungsassistent/-innen austauscht.

Anlage 5 zum Vertrag gemäß § 73a SGB V zur Weiterentwicklung der Strukturen der Versorgung von Pflegeheimbewohnern in den Regionen Bünde, Lippe, Marl, Münster, Siegen und Unna

- (3) Zudem ist sicherzustellen, dass je nach Grundqualifikation erforderliche Rezertifizierungskurse belegt werden. Die entsprechenden Nachweise legt das Praxisnetz der KVWL vor.
- (4) Das Praxisnetz hat die KVWL unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, welche die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen betreffen.

§ 3

Sachliche Anforderungen für die Beschäftigung einer Netz-EVA

Das Praxisnetz oder die Gesellschaft, an der das Praxisnetz beteiligt ist, stellt sicher, dass ein angemessener Arbeitsplatz und die erforderlichen Arbeitsmaterialien (z.B. medizinische Ausrüstung, Kommunikationsmittel und Bürobedarf) zur Verfügung stehen.

§ 4

Versorgungsauftrag

- (1) Der Versorgungsauftrag erstreckt und beschränkt sich ausdrücklich auf die Versorgung teilnehmender Versicherter.
- (2) Der Versorgungsauftrag der Netz-EVA umfasst patientenindividuell insbesondere die nachfolgend aufgeführten Leistungen:
 - a. Indikationsbezogenes Fallmanagement gemäß standardisierter Behandlungspfade nach § 11 Absatz 5 Nr. 4 des Vertrages,
 - b. Patientenbetreuung sowie Unterstützung bei der Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme (DMP),
 - c. Kommunikation und Abstimmung medizinisch-pflegerischer Maßnahmen mit der Pflegedienstleitung,
 - d. Information an den Hausarzt bei Krankenhauseinweisungen/-entlassungen,
 - e. Unterstützung beim Überleitungsmanagement,
 - f. Schnittstellen- und Terminmanagement zwischen Haus- und Fachärzten sowie anderen an der Versorgung vor Ort Beteiligten,
 - g. Sicherstellung eines rechtzeitigen und transparenten Informationsflusses,
 - h. standardisierte Dokumentation der durchgeführten Aufgaben,

4. Änderungsvereinbarung vom 01.01.2022 zur Vereinbarung zum Vertrag nach § 73a SGB V zur Weiterentwicklung der Strukturen bei der Versorgung von Pflegeheimbewohnern in den Regionen Bünde, Lippe, Marl, Münster, Siegen und Unna

Anlage 5 zum Vertrag gemäß § 73a SGB V zur Weiterentwicklung der Strukturen der Versorgung von Pflegeheimbewohnern in den Regionen Bünde, Lippe, Marl, Münster, Siegen und Unna

- i. Medikamentenkontrolle im Sinne eines Soll/Ist-Abgleiches,
 - j. Eingangs-/Re-Assessments,
 - k. Angehörigenunterstützung,
 - l. Vermittlung von Unterstützung durch soziale Einrichtungen, Selbsthilfeorganisationen usw.,
 - m. Durchführung notwendiger Besuche des Patienten im Pflegeheim
 - n. ggfs. Sicherstellung der Erreichbarkeit nach § 6 Abs. 13 und Weiterleitung der Information an den betreuenden Hausarzt.
- (3) Die Netz-EVA stellt sicher, dass jeder Versichertenkontakt mit einer Symbolnummer dokumentiert wird, es gelten die §§ 7 und 10 des Vertrages. Die Dokumentation der Kontakte erfolgt gemäß **Anlage 6**.